

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 8. Juni 2026

Verwaltungsrichter Daum, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Nyffenegger, Verwaltungsrichterin Steinmann
Gerichtsschreiberin Bickel

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20, 3003 Bern

Beschwerdeführer

gegen

A. _____ SA
handelnd durch die statutarischen Organe
vertreten durch Rechtsanwalt ...

Beschwerdegegnerin

und

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
Schloss 1, 3800 Interlaken

sowie

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen
handelnd durch den Gemeinderat, Gemeindehaus Adler,
3822 Lauterbrunnen

betreffend Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Feststellungsverfügung des Regierungsstatthalters des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli vom 13. Februar 2024; bo 26/2022; Urteil des BGer vom 31. März 2026, BGer 2C_286/2025)



Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

- Das Bundesgericht hat am 31. März 2026 (Verfahren 2C_286/2025) die Beschwerde des Bundesamts für Justiz (BJ) gutgeheissen und das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22. April 2025 (Verfahren 100.2024.85) aufgehoben (Dispositiv-Ziff. 1). Zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat es die Sache an dieses zurückgewiesen (Dispositiv-Ziff. 2).
- Mit Verfügung vom 28. Mai 2026 hat das Verwaltungsgericht das Verfahren 100.2024.85 unter der Verfahrensnummer 100.2026.171 wieder aufgenommen.
- Für die Kostenverlegung vor dem Verwaltungsgericht ist das Unterliegerprinzip massgebend (Art. 108 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).
- Aufgrund der Gutheissung der Beschwerde vor dem Bundesgericht gilt das BJ auch im Verfahren vor Verwaltungsgericht als vollständig obsiegend. Dementsprechend sind die Verfahrenskosten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Ersatzfähige Parteikosten sind nicht angefallen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG).
- Die Kostenverlegung vor dem Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli bleibt unverändert (Art. 107 Abs. 1 VRPG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Kosten des Verfahrens 100.2024.85, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 4'000.--, werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.
2. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

3. Die Kostenverlegung vor dem Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli bleibt unverändert.

4. Zu eröffnen:

- Beschwerdeführer
- Beschwerdegegnerin
- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
- Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

und mitzuteilen:

- Amt für Wirtschaft des Kantons Bern

Der Abteilungspräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.